C/2026/3248

15.6.2026

# Mitteilung der Kommission über die Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Zypern anzuwenden gedenkt

(C/2026/3248)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Verordnung „FuelEU Maritime“) [1] beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Zypern hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, eine Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1805 ab dem 29. Mai 2026 auf das nachstehend genannte Schiff anzuwenden:

| Name des Schiffes | IMO-Kennnummer | Route | Art des Dienstes |
|---|---|---|---|
| AF MARINA | 9059107 | Limassol (Zypern) – Piräus (Griechenland) | Durchführung von Fahrten zwischen Limassol (Zypern) und Piräus (Griechenland) gemäß einem Vertrag über Verkehrsdienste, den die Regierung der Republik Zypern zur Einrichtung einer Seeverkehrsverbindung für den Fahrgastverkehr zwischen Zypern und Griechenland im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vergeben hat |

Diese Ausnahme ersetzt die in der Mitteilung C/2025/635 vom 27. Januar 2025 veröffentlichte Ausnahme.

[1] ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj.